

Vorstudie zur QZ-Kolumne Juni 2007 zum Begriff Qualifikation

1 Begriffsfestlegungen und Benennungen in Deutsch

1.1 Der Begriff Qualifikation in der Gemeinsprache

Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden des Duden liefert im Band 7 folgende Erklärungen:

Qualifikation =

1 Qualifizierung

2a (Plural selten) durch Ausbildung, Erfahrung o. Ä. erworbene Befähigung zu einer bestimmten [beruflichen] Tätigkeit;

2b Voraussetzung für eine bestimmte [berufliche] Tätigkeit (in Form von Zeugnissen, Nachweisen o. Ä.);

3 (Sport)

a) (Plural selten) durch eine bestimmte sportliche Leistung erworbene Berechtigung, an einem Wettbewerb teilzunehmen.

b) Wettbewerb, Spiel, in dem sich die erfolgreichen Teilnehmer für die Teilnahme an der nächsten Runde eines größeren Wettbewerbs qualifizieren.

In der Gemeinsprache kann Qualifikation also sowohl eine Tätigkeit als auch ein Ergebnis bedeuten. Darin besteht also kein Unterschied zum Englischen. Dort steht in der Gemeinsprache „qualification“ sowohl für Tätigkeiten als auch für Ergebnisse.

1.2 Begriffsfestlegungen bei der DGQ

Weder in den ersten drei terminologischen Zusammenstellungen von **1961**, **1962** und **1963** in der Zeitschrift „Qualitätskontrolle“ noch in den ersten drei eigenständigen Zusammenstellungen des DGQ-Bandes 11-04 zu qualitätsbezogenen Begriffen von **1968**, **1874** und **1979** kommt der Begriff vor. Erstmals in der 4. Auflage von **1987** der DGQ-Schrift 11-04, die den Titel „Begriffe im Bereich der Qualitätssicherung“ hatte, kommt dieser Begriff unter Nummer 1.4.1 mit folgendem Eintrag vor:

1.4.1 Qualifikation = Nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsforderung

Anmerkung 1: Die Qualifikation kann sich auf das Ergebnis der Qualitätsplanung oder auf die realisierte Einheit selbst beziehen.

Anmerkung 2: Zur Feststellung, ob Qualifikation vorliegt, dient die Qualifikationsprüfung.

Die 5. Auflage der DGQ-Schrift 11-04 von **1993** präsentiert den Begriff Qualifikation bereits als Unterbegriff der Konformität. Die Definition ist inzwischen auf die zu betrachtende Einheit bezogen. Die Anzahl der Anmerkungen hat sich verdoppelt. In die Anmerkung 4 sind einige Unterbegriffe aufgenommen:

1.4.1.1 Qualifikation = an einer Einheit nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsforderung

Anmerkung 1: Die Einheit kann ein Entwurf oder eine aufgrund des Entwurfs realisierte Einheit sein.

Anmerkung 2: Zur Feststellung, ob Qualifikation vorliegt, bedient man sich einer Qualifikationsprüfung.

Anmerkung 3: Von der stets die individuelle Einheit selbst betreffenden Qualifikation ist der Status „qualifiziert“ zu unterscheiden, der für eine Prototyp-Einheit gilt, nach der anschließend gleiche Einheiten realisiert werden.

Anmerkung 4: Wie bei Qualitätsprüfungen unterscheidet man zwischen einer **Wiederholungsqualifikation** (nach unerwünschtem Ergebnis der vorausgehenden Qualifikation) und einer **wiederkehrenden Qualifikation** (nach für diese Wiederkehr vorgegebenen Regeln). Die letztere wird – unscharf und daher nicht empfehlenswert – auch „**Requalifikation**“ genannt.

Es ist auffällig, dass die DGQ schon damals – im Gegensatz zu den meisten anderen Begriffen – hier keine äquivalente englische Benennung angegeben hat.

In Anmerkung 2 wird in sehr geschickter Weise die Definition der Qualifikationsprüfung einbezogen. Sie lautet: „Feststellen, ob Qualifikation vorliegt“.

Es ist angesichts der Unklarheit der internationalen Begriffe außerordentlich eindrucksvoll, in welcher einprägsamer Formulierung in Anmerkung 3 die Unterscheidung der individuellen Betrachtung einer speziellen, jetzt zu beurteilenden Einheit von der Betrachtung einer Einheit unter dem Gesichtspunkt ihrer auf die Zukunft gerichteten Fähigkeit herausgestellt wird.

Eigentlich verbietet es bereits die Anmerkung 4 mit ihren Unterbegriffen, diesen zentral wichtigen Begriff des Beschaffensmanagements (Qualitätsmanagements) offen zu lassen, seine Entwicklung zu vernachlässigen oder ihn gar wegzuworfen.

In der 6. Auflage **1995** wurde lediglich aufgrund der internationalen Entwicklung in der Anmerkung 2 das Wort „Entwurf“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

In der bezüglich ihrer Gliederung grundlegend umgebauten 7. Auflage **2002** wurde auch der Begriff Qualifikation einer grundlegenden Änderung unterworfen. Tiefere Ursache für diese unnötige Änderung ist die Entscheidung des ISO/TC 176, den Begriff Einheit zu streichen. Für spezifische Einheiten werden jeweils spezielle Definitionen vorgeführt. Es wird dabei unterschieden zwischen

- a) Qualifikation für den Fall, dass die Einheit eine Person ist;
- b) Qualifikation für den Fall, dass die Einheit ein Prozess ist;
- c) Qualifikation für den Fall, dass die Einheit ein Produkt ist.

Schließlich sind noch eine vierte und eine fünfte Definition vorhanden, welche die fachliche Qualifikation und die persönliche Qualifikation meinen.

Damit ist die DGQ bei diesem Begriff wegen der unerfreulichen internationalen Entwicklung Jahrzehnte in die Vergangenheit zurückgefallen, in der in ähnlicher Weise unterschiedliche Definitionen für den Grundbegriff Qualität für die unterschiedlichen Einheiten festgelegt waren, bevor man erkannt hatte, dass nur eine einzige Definition für die Einheit erforderlich ist, die alle Einheiten überdeckt. Überdies ist zum Äußerten zu bedauern, dass als äquivalente englische Benennung „qualification“ angegeben ist. Die Verfasser der 7. Auflage habe es auch 2002 offensichtlich noch nicht

bemerkt, dass die Benennung „qualification“ in der Nachfolgenorm zu ISO 8402 seit dem Jahr 2000 nicht mehr vorkommt, obwohl sie vorher als Synonym für den Qualifizierungsprozess in einer Anmerkung zu diesem ausgewiesen war. Das ist insofern ein schwerwiegender Fehler, als solche nicht in den internationalen Normen vorkommenden Begriffe in DIN 55350-11 in „Ergänzung zu ISO 9000“ festgelegt werden dürfen und auch festgelegt werden sollten.

Dennoch wird nachfolgend der vollständige Eintrag zu diesem unter der Nummer 1.13 erscheinenden Begriff aufgeführt und ausführlich besprochen:

1.13 Qualifikation (qualification) =

a) für den Fall, dass die Einheit eine **Person** ist:

<Qualifikation> = nachgewiesene Fähigkeit einer Einheit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden

DGQ-Definition:

<Qualifikation> = Teil der Kompetenz, der nachgewiesen wurde und ermöglicht, erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse anzuwenden

b) DGQ-Definition für den Fall, dass die Einheit ein **Prozess** ist:

<Qualifikation> = nachgewiesene Eignung eines Prozesses zur Realisierung eines Produkts, das die Forderungen an dieses Produkt erfüllt

c) DGQ-Definition für den Fall, dass die Einheit ein **Produkt** ist:

<Qualifikation> = nachgewiesene Eignung eines Produkts zur Erfüllung der Forderungen des Kunden an das Produkt

DGQ-Anmerkung: In ISO 19011 wird der Begriffsinhalt von „Qualifikation“ mit der englischen Benennung „competence“ bezeichnet.

Fachliche Qualifikation (technical qualification) = Qualifikation, die durch Schulung, Ausbildung und Erfahrung gewonnen wird

Anmerkung: Eine wichtige Voraussetzung zum Erwerb der fachlichen Qualifikation ist Lernfähigkeit und Lernbereitschaft.

Persönliche Qualifikation (personal qualification) = Qualifikation, die durch Merkmale der Persönlichkeit bestimmt ist

Anmerkung: Die Persönlichkeit wird durch Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Befähigung zur Organisation und Führung bestimmt.

Man sieht unmittelbar, welche Folgen diese unnötige Aufsplittung der Definition auf unterschiedliche Einheiten hat: Ihr Umfang steigt auf das Vielfache, obwohl die Unterbegriffe, die in der 5. und 6. Auflage sinnvoller Weise enthalten waren, gänzlich weggefallen sind. Der tiefere Grund ist, dass in der kombinierten normativ tätigen Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Auditbegriffe für das Qualitätsmanagement und das Umweltschutzmanagement der Begriff Kompetenz ursprünglich die deutsche Benennung „Qualifikation“ erhielt.

Es ist aber auch folgendes zu beanstanden:

- Entgegen der bislang unstrittigen Auffassung in den internationalen Normen, den regionalen Normen, den nationalen, also den deutschen Normen und bis zur 6. Auflage auch bei der DGQ, wonach Qualifikation die an einer konkreten Einheit nachgewiesene Erfüllung der Forderung an die Beschaffenheit dieser

Einheit bedeutet, wird erstmalig und einzig bei der DGQ ab der 7. Auflage die Benennung „Qualifikation“ zu einem Homonym mit zwei Bedeutungen gemacht, das sowohl die bisherige Bedeutung hat (siehe oben in diesem Punkt) als auch ein Ausweis für die Fähigkeit der Einheit ist. Die Normung hat zwar immer schon unter dieser Dualität gelitten, aber deren Unterscheidung, die im Qualitätsmanagement erstrangig wichtig ist, wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Hier oben im Kasten geht es nämlich einmal um den gegenwärtigen Zustand einer Einheit als auch um die Fähigkeit der betreffenden Einheit.

- In der Definition b) ist entgegen den nationalen und internationalen Festlegungen im Nebensatz nicht die Futurform der Aussage gewählt; andererseits lässt das Hauptwort „Eignung“ keinen Zweifel daran, dass wirklich die bisher niemals unter dieser Benennung subsummierte Fähigkeit gemeint ist.
- Die DGQ-Anmerkung zu c) ist sachlich unrichtig. Nicht mit „Qualifikation“, sondern mit „Kompetenz“ wird der Begriffsinhalt von competence bezeichnet (siehe auch ISO 9000:2000-12, Begriff 3.1.6).
- In der internationalen Normung gibt es weder die Benennung „technical qualification“ noch die Benennung „personal qualification“. Es gibt dort nicht einmal die Grundbenennung „qualification“. Es ist im Gegenteil als ein Glücksfall aufzufassen, dass die noch in ISO 8402 in einer Anmerkung zum Qualifizierungsprozess enthaltene Synonymbenennung „qualification“ mit der Nachfolgenorm ISO 9000:2000-12 abgeschafft wurde.
- Die Definition der persönlichen Qualifikation ist „bestimmt“ aus den „Merkmale der Persönlichkeit“. Sie muss wohl als unveränderbare Beschaffenheit der betrachteten Person aufgefasst werden. Dass sie überdies „bestimmt“ ist, also mit einem im Qualitätsmanagement peinlich zu vermeidenden Wort, ist zu bedauern. Vermutlich ist „festgelegt“ gemeint. Zudem weiß jedermann, dass sich die Beschaffenheit eines Menschen im Lauf der Zeit ändert; oft ist das in ganz erheblichem Ausmaß der Fall.
- In der Anmerkung zur persönlichen Qualifikation kommen zwei Wörter vor, die dort nichts verloren haben: Die Zuverlässigkeit (gemeint ist vermutlich die Verlässlichkeit) und die Organisation (gemeint ist vermutlich die Fähigkeit des Organisierens).

Insgesamt ist es also außerordentlich bedauerlich, dass die sehr weit fortgeschrittenen, trotz der einbezogenen Unterbegriffe immer noch sehr kompakte Definition der 6. Auflage beim Übergang zur 7. Auflage derart verändert und einheitsbezogen aufgebläht wurde. Die Entwicklung der internationalen Normung dazu kann zwar als Begründung dienen, aber es wäre umgekehrt (wie tatsächlich in der 6. Auflage geschehen) viel wichtiger gewesen, die Unterscheidung zwischen der momentanen Qualitätsbeurteilung und der zukunftsbezogenen Fähigkeitsbeurteilung eher noch stärker als ohnehin schon in der 6. Auflage geschehen herauszustellen.

In der 8. Auflage **2005** der DGQ hat sich gegenüber der 7. Auflage 2002 bei den Begriffen und Anmerkungen nichts geändert. Lediglich die jeweiligen Charakterisierungen von Anmerkungen als „DGQ-Anmerkung“ sind entfallen. Außerdem haben die fachliche und die persönliche Qualifikation als Unterbegriffe die Nummern 1.13.1 und 1.13.2 erhalten. Ihre englischen äquivalenten Benennungen, deren Aufführung oben als nicht in internationalen Normen vorhanden beanstandet wurde, sind wegge-

lassen worden. Es hat sich also nichts Entscheidendes geändert, vor allem wurde auch 2005 die Zukunftsform bei der Definition für den Prozess erneut nicht beachtet.

Zusammenfassend ist zur Entwicklung des Begriffs Qualifikation bei der DGQ zu sagen: Diese Entwicklung erzielte in der 6. Auflage einen auch heute noch als erstaunlich gut einzuschätzenden Höhepunkt. Nicht nur sonst vorher und nachher an keiner Stelle mehr erwähnte wichtige Unterbegriffe waren aufgeführt. Diese Entwicklung erlitt dann infolge der Anlehnung an die bedauernde internationale Entwicklung von der 7. Auflage an erhebliche Einbußen. Es wurde versäumt, die einseitige Fixierung der internationalen Begriffe mit dem Qualifizierungsprozess auf die Fähigkeit während zu kommentieren. Nirgends findet sich auch nur der kleinste Hinweis, dass es den überaus wichtigen und nötigen Begriff Qualifikation in keiner internationalen Norm gibt, geschweige denn, dass die früher bestehenden Unterbegriffe aufgegriffen worden wären. Es wurden vielmehr fünf neue Unterbegriffe für spezifische Einheiten geschaffen. Dafür gibt es keine Notwendigkeit und kein internationales Vorbild.

1.3 Begriffsfestlegungen bei DIN

1.3.1 Die konkreten normativen Festlegungen zur Qualifikation

Der Begriff Qualifikation erscheint in der deutschen qualitätsbezogenen Normung erstmals 1986, also ein Jahr vor dem ersten Auftauchen dieses Begriffs in der 4. Auflage der DGQ-Schrift Nr 11-04 von 1987. Daraus ist zu schließen, dass dieser Begriff erstmals in der Normung behandelt wurde, nicht bei der DGQ. Der Hintergrund dafür ist klar: Es ging schon damals um eine problematische Unterscheidung zwischen zwei Sachverhalten: Der Sachverhalt 1 betrifft die Qualität einer Einheit hier und jetzt. Der Sachverhalt 2 betrifft die Fähigkeit irgendeiner Einheit im Hinblick auf die Zukunft (z. B. die Fähigkeit eines Prozesses, ein Produkt zu realisieren).

Der Begriff Qualifikation erschien erstmals in E DIN 55350-11:1986-3. Dort war er als Begriff 7 wie folgt verzeichnet:

7 Qualifikation = Nachgewiesene Erfüllung der festgelegten und vorausgesetzten Anforderungen.

Anmerkung 1: Die Qualifikation kann sich auf den Entwurf oder auf die realisierte Einheit beziehen.

Anmerkung 2: Zur Feststellung, ob Qualifikation vorliegt, dient die Qualifikationsprüfung.

Im Vorgänger dieser Grundnorm vom September 1980 (der damals noch eine Vornorm war) war der Begriff Qualifikation noch nicht vorhanden.

Was ein Jahr später von der DGQ übernommen worden ist, findet sich auf Seite 1 dieser Vorstudie. Die Norm selbst (DIN 55350-11:1987-05) kam 14 Monate später heraus. Es ging damals im Vergleich mit heute noch sehr zügig voran. Der zweite Entwurf vom März 2007 des neuesten Nachfolgers derselben Norm folgte dem ersten Entwurf vom März 2004 erst nach drei Jahren.

Für diese DIN 55350-11:1987-05, der ersten ordnungsgemäßen Norm nach der Vornorm 1980, war erstmals auch der Begriff Qualitätsforderung fertig entwickelt veröffentlicht worden, nachdem er im erwähnten Entwurf bereits zur Diskussion gestellt worden war. Dessen Gesamtentwicklung dauerte drei Jahre bis Ende 1986 mit dem Ergebnis einer Definition, in welcher das Wort „betrachtet“ zweimal vorkam: „Qualitätsforderung = Gesamtheit der betrachteten Einzelforderungen an die Be-

schaffenheit einer Einheit in der betrachteten Konkretisierungsstufe der Einzelforderungen.“. Die Definition entstand also zwischen Entwurf und Normausgabe 1987.

Diese vor 20 Jahren entwickelte Definition Qualitätsforderung kann und sollte auch heute noch (auch für den Begriff Forderung) benutzt werden. Ihre besondere Bedeutung sieht man allein schon daraus, dass sie in bemerkenswerter Weise die 1987 nicht vorhersehbare Änderung des BGB von 2002 vorwegnahm: Sie sprach bereits von den „Einzelforderungen an die Beschaffenheit einer Einheit“. Wie schwer tut sich noch heute ein sich einarbeitender Neuling mit der Benennung „Qualitätsplanung“. Er muss lernen: Sie meint nicht etwa die Planung der „Forderungen an die Qualität“!

Anmerkung: *Unmittelbar nach der allgemein geäußerten Begrüßung dieser endlich gefundenen, zufriedenstellenden Definition kam aber eine übergeordnete Maßnahme zum Zug, die als delikate Tragik bezeichnet werden kann: Für solche Begriffe nämlich, die neuerdings in ISO 8402 von 1986 behandelt waren, durfte keine anders lautende deutsche Definition existieren. In DIN 55350-11 vom Mai 1987 musste bei jedem solchen Begriff ein „Hinweis auf ISO 8402 – 1986“ stehen. Der Ausweg war: Damit diese gute Definition für die Qualitätsforderung nicht in Vergessenheit gerät, wurde sie in einer Anmerkung 1 zum Begriff 4 in DIN 55350-11 vom Mai 1987 „aufbewahrt“. Die aus DIN ISO 8402 zu übernehmende Definition 2.3 lautete damals „die festgelegten und vorausgesetzten Erfordernisse“. Drei Jahre später gab es in der Nachfolgenorm ISO 9000 den Begriff 2.3 requirements for quality (Qualitätsforderung) nicht mehr. Auch die erwähnten Hinweise waren ein singuläres Ereignis und kamen danach nie mehr vor. Die deutsche Normung war aber durch die grundsätzliche Entscheidung im Jahr 2000 bei DIN, das englische Wort „requirement“ ausschließlich mit „Anforderung“ zu übersetzen, stark gehandikapt. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Anforderung und Forderung ist seitdem, und zwar nur in der **deutschen** Normensprache, anhand dieser beiden Benennungen nicht mehr möglich. Das beeinträchtigte die Bereitschaft vieler bedeutsamer Mitarbeiter in der Normung, ihre ohnehin ehrenamtliche Tätigkeit weiterzuführen. Die seit Jahren dringend nötige Neugestaltung der Benennungsteilsysteme im Qualitätsmanagement (siehe Bild 2 im Anhang) konnte nicht einmal im Ansatz in Angriff genommen werden. Ohnehin bestand und besteht die Gefahr, dass hierzulande nationalen Normen zunehmend die Existenzberechtigung abgesprochen wird (was ebenfalls einmalig ist), obwohl für Niemanden ein Zweifel bestehen können sollte, dass internationale Normen nicht „aus der Luft gegriffen“ werden können, sondern auf nationalen Normen aufbauen müssen. Das galt auch für die Schöpfer der Normen der ISO 9000-Familie. Sie nahmen kanadische und englische Normen zum Vorbild.*

Erst durch diese 1987 erreichte, neuerliche Klarheit zum Begriff Qualitätsforderung ist der Eintrag 4.2 zum Begriff Qualifikation voll verständlich, der ein Unterbegriff der Qualitätsforderung wurde. Der Eintrag in DIN 55350-11:1987-05 lautete wie folgt:

4.2 Qualifikation ¹⁾ = Nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsforderung.

Anmerkung 1: Die Qualifikation kann sich auf den Entwurf für die Einheit oder auf die Einheit selbst beziehen.

Anmerkung 2: Zur Feststellung, ob Qualifikation vorliegt, dient die Qualifikationsprüfung (siehe DIN 55350-17).

Der Hinweis ¹⁾ zur Benennung betrifft die Vollständigkeit der Unterbegriffe zur Qualitätsforderung.

1990 fand in Interlaken eine Vollsitzung des ISO/TC 176 statt. In ihr wurde der Begriff quality management aus den bisher gleichrangigen Begriffen quality control und quality assurance durch eine neue Definition zweifelsfrei als Oberbegriff herausgehoben. Um diese Rangordnung hatte sich Deutschland seit 10 Jahren bemüht. Deutschland war allerdings auch der Hauptverlierer dieser Entscheidung: Hierzulande war bislang der Begriff Qualitätssicherung der Oberbegriff.

Obwohl die Benennung „Qualifikation“ in DIN EN ISO 8402:1995-08 beim Begriff 2.13 Qualifizierungsprozess in der einzigen Anmerkung dazu als „manchmal zur Kennzeichnung dieses Prozesses benutzt“ charakterisiert wurde, also für die Unter-

suchung mit dem Ziel, eine künftige Situation beurteilen zu können, wurde an dem auf das „jetzt und hier“ bezogenen Begriffsinhalt von Qualifikation im Deutschen nichts geändert. In der gleichzeitig erschienenen DIN 55350-11:1995-08 war er wie folgt definiert, wobei der deutliche Hinweis auf die doppelte Bedeutung in den neu aufgenommenen Anmerkungen 3 und 4 so moderat wie möglich gehalten wurde:

3 Qualifikation = an einer Einheit nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsforderung

ANMERKUNG 1: Die Einheit kann der Entwurf oder eine aufgrund des Entwurfs realisierte Einheit sein.

ANMERKUNG 2: Zur Feststellung, ob Qualifikation vorliegt, dient die Qualifikationsprüfung (siehe DIN 55350-17).

ANMERKUNG 3: „Qualifiziert“ ist der einer Einheit gegebene Status nach dem Nachweis, dass sie zur Erfüllung der Qualitätsforderung bei nachfolgend realisierten gleichen Einheiten geeignet ist. Diese nachgewiesene Eignung stellt nicht sicher, dass diese Qualitätsforderung bei nachfolgend realisierten Einheiten tatsächlich erfüllt wird.

ANMERKUNG 4: Ein „Qualifizierungsprozess“ ist der Prozess, der zum Status „qualifiziert“ führt.

Die schon 2 Jahre vorher durch die DGQ gebrachte Anmerkung 4 mit den beiden Unterbegriffen **Wiederholungsqualifikation** (nach unerwünschtem Ergebnis der vorausgehenden Qualifikation) und **wiederkehrende Qualifikation** (nach für diese Wiederkehr vorgegebenen Regeln) ist bislang in der Normung nicht aufgetaucht, obwohl diese beiden Begriffe in der Praxis Bedeutung haben.

Die bereits geschilderte bedeutende Schwächung des qualitätsbezogenen Normungspotentials infolge der Entscheidung von 2000 zum Begriff Forderung führte, vor allem auch mit der neuen ISO 9000-Familie von 2000, zwar immer wieder zu Bemühungen um eine Nachfolgenorm, aber deren erster Entwurf entstand erst neun Jahre später. Im ersten Entwurf E1 DIN 55350-11:2004-03 war der Begriff Qualifikation nicht vorhanden. Im nächsten Entwurf E2 DIN 55350-11:2007-03 steht er – als einer der wenigen ohne äquivalente englische Benennung – als letzter Begriff

3.21 Qualifikation = an einer Einheit nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsanforderung

ANMERKUNG 1 Qualifikation bezieht sich auf die gegenwärtige Beschaffenheit einer Einheit.

Eine neuerliche formelle Festlegung für Normen verlangt, dass auch eine einzige Anmerkung als „Anmerkung 1“ zu bezeichnen ist. Früher war das nicht üblich.

Bemerkenswert erscheint Folgendes: Trotz des Wegfalls des Begriffs requirement for quality in der internationalen Norm ISO 9000 wird dieser Begriff hier in der Definition jetzt im Jahr 2007 beibehalten. Besser wäre es gewesen, von der Forderung (oder gemäß Weisung DIN von der Anforderung) zu sprechen. Die Anmerkung macht – wie frühere Anmerkungen direkt – nun indirekt auf den Unterschied zwischen der gegenwärtigen Beschaffenheit einer Einheit und künftigen Beschaffenheiten nachfolgend gefertigter Einheiten aufmerksam, und zwar dadurch, dass das hier Gemeinte in der Anmerkung 1 alleine angesprochen wird, nicht auch die Fähigkeit.

Insgesamt bestehen also – insbesondere im Hinblick auf die Feststellungen im Abschnitt 3 dieser Vorstudie – noch zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten. Dazu ge-

hören eine deutlichere Herausstellung des Unterschieds zum Qualifizierungsprozess sowie die Erwähnung der Unterbegriffe wie bei der DGQ. Auch der Hinweis auf die Qualifikationsprüfung sollte nicht fehlen.

2 Begriffsfestlegungen bei der EOQ

Die EOQ (die früher EOQC hieß) legte seit 1965 in insgesamt sechs Auflagen bis 1989 qualitätsbezogene und statistikbezogene Begriffe fest. Diese von einem Deutschen 1956 gegründete Europäische Vereinigung zur Entwicklung der Grundgedanken des Qualitätsmanagements hat ihre Arbeit also weit früher begonnen als die deutsche qualitätsbezogene Normung (1972) und die internationale qualitätsbezogene Normung (1979).

Erst in der 5. Auflage **1981** findet man das Wort „qualification“; aber nicht isoliert, sondern zusammengestellt mit „test“ und „approval“. Die Begriffe mit diesen jeweils aus zwei Wörtern bestehenden Benennungen waren in der Sektion 1 mit den general terms eingetragen, und zwar in deren Part C „Actions“ mit immerhin 79 Begriffen:

133 QUALIFICATION TEST = A test or series of test directed towards establishing the competence of the manufacturer to produce the item.

132 QUALIFICATION APPROVAL = The status given to a manufacturer's production unit, whose product has been shown to meet all the requirements of the product specification and quality plan.

Ins Deutsche könnte man dies wie folgt übersetzen, wobei für die Benennungen die offiziellen Angaben der DGQ im Glossary of terms angewendet sind:

133 Zulassungsprüfung = eine Ermittlung oder eine Serie von Ermittlungen mit dem Ziel, die Fähigkeit des Herstellers festzustellen, die Einheit zu produzieren.

132 Zulassungsbestätigung = der einer Fertigungseinheit eines Herstellers gegebene Status, dessen Produkt gezeigt hat, dass es alle Forderungen der Produktspezifikation und des Qualitätsplans erfüllt hat.

Der Begriff 133 stand zwar auch in einer französischen Norm, aber man sollte sich klar sein: Damals (1981) bestand in Europa noch keine Vorstellung von der nach den Vorbildern aus Kanada und Australien „ins Haus stehenden“ Normen der ISO 9000-Familie, deren erste Entwürfe erst 1986 bekannt wurden. Dennoch war es angesichts der nationalen Normen mit dem Begriff Qualifikation außerordentlich klug, dass die DGQ es 1981 vermieden hat, die zunächst nahe liegenden Benennungen „Qualifikationsprüfung“ und „Qualifikationsbestätigung“ zu wählen.

Ebenso nachdrücklich muss allerdings auch festgestellt werden, dass mit dem Namen „Qualifikation“ bei EOQ schon 1981 jene Begriffsinhalte verknüpft waren, die fünf Jahre später bei ISO/TC 176 einerseits „Qualifizierungsprozess“ (das wäre der „test“) und „qualifiziert“ (das wäre der Status, also die Bestätigung) hießen.

In der 6. und letzten Auflage **1989** waren die obigen beiden Begriffe im Abschnitt 1.4 zu finden. Er hatte die Überschrift „Basic terms concerning test and inspection“. Die Begriffsdefinitionen waren etwas schlanker geworden:

1.4.2.3 QUALIFICATION TEST = A test or series of test directed towards establishing the competence of the supplier to deliver the item.

1.4.3 QUALIFICATION APPROVAL = The status given to a supplier whose product has been shown to meet all the requirements.

Offensichtlich beeinflusst durch die inzwischen erschienenen ersten Fassungen der Normen der ISO 9000-Familie wurde der „manufacturer“ durch den „supplier“ ersetzt und das „produce“ durch das „deliver“. Die DGQ-Benennung zu 1.4.2.3 hatte sich allerdings in das Synonympaar „Qualifikationsprüfung; Zulassungsprüfung“ geändert, und die „Zulassungsbestätigung“ in das Synonympaar „Bestätigung der Qualifikation; Bestätigung der Zulassung“. Die grundsätzliche Widersprüchlichkeit zwischen Benennung und Definition im Vergleich mit den deutschen normativen Festlegungen wurde dadurch wieder aktuell; ganz abgesehen davon, dass solche in den ISO/IEC directives als zu vermeiden gekennzeichnete Synonyma stets ein Hinweis darauf sind, dass man sich entweder der Sache benennungsbezogen nicht ganz sicher ist, oder dass (wieder einmal) ein Kompromiss zwischen zwei Parteien unterschiedlicher Ansicht zur zweckmäßigen Benennung gemacht werden musste; vielleicht sogar zur Rettung des Begriffs vor seiner Streichung wegen nicht zu erzielender Übereinstimmung der Meinungen.

3 Begriffsfestlegungen bei ISO

Dieser Bericht kann sehr kurz sein: Weder ISO/TC 69 (application of statistical methods; gegründet 1948), noch das ISO/TC 176 (quality management and quality assurance; gegründet 1979) haben seit ihrer Gründung in irgendeiner ihrer jeweils geltenden Normen den Begriff qualification genormt.

Einige Vertreter des ISO/TC 176 vertraten gelegentlich die Meinung, für die ISO 9000-Familie sei dieser Begriff nicht erforderlich, weil es in diesen Normen „nur“ um die Fähigkeit des QM-Systems gehe, und weil diese Normen daher ohnehin die Erfüllung der Forderungen an die Beschaffenheiten „nur“ solcher Einheiten zu beachten habe, die erst künftig realisiert werden. Das ist richtig und falsch zugleich und überdies auch angesichts dieser Bivalenz charakteristisch für die ganze Normenfamilie: Zwar steht im Anwendungsbereich von ISO 9000 im ersten Absatz, dass die Terminologie für QM-Systeme beschrieben wird, die den Gegenstand der ISO 9000-Familie bilden. Dann wäre die erwähnte Meinung richtig. Andererseits sind aber anschließend an den genannten ersten Absatz zum Anwendungsbereich sieben Anwendungsgebiete aufgeführt, darunter auch „die Nutzer der Produkte“. Auch zahlreiche andere in dieser Aufzählung aufgeführten Anwendungsgebiete hätten den Grundbegriff Qualifikation benötigt. Dann jedoch ist die erwähnte Meinung unrichtig.

Diese Unsicherheit spiegelte sich auch in den Entwürfen zu ISO 9000 wider. Im Entwurf ISO/DIS 9000:1999-11 war unter 2.9.13 die folgende Definition aufgeführt:

<audit> **qualification** = combination of personal attributes, minimum education, training, work and audit experience, and competencies possessed by an auditor

Er wurde unter der Nummer 3.9.12 auch in die erste geltende Fassung dieser Norm DIN EN ISO 9000:2000-12 übernommen mit dem Eintrag in der Originalsprache

3.9.12 competence = demonstrated ability to apply knowledge and skills

Zur Übersetzung entstanden seinerzeit langwierige Streitgespräche über die richtige Benennung. Übersehen wurde dabei die gravierende Fehlübersetzung von „ability“ mit „Fähigkeit“. Jedermann kann erkennen, dass „ability“ stets mit „Eignung“ zu übersetzen ist, weil die Fähigkeit die Benennung „capability“ hat. Fehlerhaft ist auch das

„demonstrated“ mit „nachgewiesene“ anstatt richtig mit „dargelegte“ übersetzt. Das wurde zwischenzeitlich national auch erkannt. Es kann dabei nicht nachdrücklich genug betont werden, dass alle diese Übersetzungsfragen (Übersetzungsfehler) kein Problem der internationalen normativen Originalfassung sind, sondern ein rein nationales (deutsches) Problem. Diejenigen, welche schon damals auf diese Fehler hinwiesen, wurden seinerzeit nicht gehört. Die deutsche Übersetzung lautete nämlich:

3.9.12 Qualifikation = nachgewiesene Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden

Als dieser Begriff 3.9.12 in der **Fassung von 2005** derselben Norm bei den Auditbegriffen verschwand, tauchte er bei den qualitätsbezogenen Begriffen unmittelbar hinter dem Begriff Fähigkeit wieder auf mit dem Eintrag:

3.1.6 competence = demonstrated ability to apply knowledge and skills
NOTE The concept of competence is defined in a generic sense in this International standard. The word usage can be more specific in other ISO documents.

Man beachte: An Benennung und Definition hat sich gegenüber dem Begriff 3.9.12 aus der Fassung von 2000 in der Originalsprache der Internationalen Norm kein Buchstabe geändert. Die offizielle deutsche Fassung allerdings lautet nun unter Bereinigung der erwähnten Übersetzungsfehler:

3.1.6 Kompetenz = dargelegte Eignung, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden

ANMERKUNG Der Begriff Kompetenz ist in dieser Internationalen Norm im allgemeinen Sinn definiert. Die Verwendung des Wortes kann in anderen ISO-Dokumenten spezifischer sein.

Die ANMERKUNG ist mehr eine Erinnerung daran, dass durch diese „Versetzung“ des in seiner Definition gänzlich unveränderten Begriffs von den auditbezogenen zu den qualitätsbezogenen Begriffen in der Tat eine Aufweitung des personenbezogenen Begriffs über das Audit hinaus erfolgte (die gemäß Definition allerdings bereits unter 3.9.12 genauso bestand). Unübersehbar aber ist im Hinblick auf den hier behandelten Aspekt des Begriffs Qualifikation das Gegenteil: Diese Kompetenz ist ein winziger, auf die Einheit Person eingeschränkter Anwendungsbereich des Begriffs Qualifikation, noch dazu ein aus mehreren Gründen sehr problematischer. Einer dieser Gründe ist eine lange Diskussion über die Benennung. Sie führte schließlich in der Fassung von 2000 der Norm zur noch unzumutbareren deutschen Benennung „Qualifikation“. Begründung war, dass das Wort „Kompetenz“ in der englischen Sprache nicht dasselbe bedeutet wie in der deutschen. Darauf wird wegen des Hauptthemas „Qualifikation“ hier aber nicht näher eingegangen.

Insgesamt muss also festgestellt werden (und das ist eigentlich höchst erstaunlich):

Bei ISO gab und gibt es im Qualitätsmanagement den umfassend in allen Bereichen anwendbaren Begriff qualification nicht.

4 Wortlaut der Erläuterung zum Begriff des Monats QZ 46 (2001) 7

„Qualifikation

Sie entscheidet über viel im beruflichen und privaten Leben: Die höhere oder die geringere Qualifikation. Sie betrifft Menschen und Sachen. Qualifikation bedeutet: „An einer Einheit (entity) nachgewiesene Erfüllung der Qualitätsforderung“. Wie überall im Quali-

tätsmanagement steht die geklärte Qualitätsforderung im Mittelpunkt. Hier ist sie Voraussetzung für die Durchführbarkeit einer Qualifikationsprüfung. Diese besteht in der „Feststellung, ob Qualifikation vorliegt“. Die Fragestellung der Qualifikationsprüfung ist also alternativ „ob (oder ob nicht)“, nicht etwa quantitativ „inwieweit“.

Ein Mensch erwirbt seine Qualifikation häufig nach einer Ausbildung durch Prüfung (siehe QZ 5/2001, Seite 514). Ist die Einheit ein Produkt, kann die Qualifikation oft schon an dessen Entwurf festgestellt werden. Diese Qualifikationsprüfung nennt man „Entwurfsprüfung“. Danach folgt meist eine Qualifikationsprüfung an einer nach diesem Entwurf (probeweise) realisierten Einheit. Man nennt sie „Typprüfung“. Beide Qualifikationsprüfungen zusammen werden sehr sinnvoll „Bauartprüfung“ genannt.

Ist das Ergebnis einer Qualifikationsprüfung positiv, wird die Einheit „qualifiziert“ genannt. Weil jede Tätigkeit als Prozess betrachtet werden kann, nennt man die Durchführung einer Qualifikationsprüfung neuerdings auch „Qualifizierungsprozess“.

International war der Begriff qualification lange Zeit nicht mehr vorhanden. Erst neuerdings taucht er wieder auf, allerdings in betrüblich eingeschränkter Bedeutung: Die „auditbezogenen Begriffe“ von ISO 9000:2000 wenden ihn nur noch personenbezogen auf einen Auditor an. Zudem erhielt dieser eingeschränkte Begriff eine neue englische Benennung, nämlich „competence“. Weil „Kompetenz“ im Deutschen (im Gegensatz zum Englischen) ein Homonym mit der zusätzlichen Bedeutung einer festgelegten Zuständigkeit ist, wurde dafür die alte, für alle Einheiten geltende Benennung „Qualifikation“ gewählt. Vielleicht ist die ersatzlose Streichung des Grundbegriffs entity mit eine Ursache für diese Entwicklung.“

Der vorletzte Absatz dieser Beschreibung ist mit Rücksicht auf die Begriffe in der internationalen Norm ISO 9000 nicht berechtigt, weil sich die nachgewiesene Erfüllung auf „die gegenwärtige Beschaffenheit einer Einheit“ bezieht (Zitat aus E2 DIN 55350–11:2007-03), während der Qualifizierungsprozess eine Fähigkeitsprüfung ist, die sich auf die Beschaffenheit

- entweder von Einheiten bezieht, welche mittels der durch die Fähigkeitsprüfung untersuchten Einheit (beispielsweise mittels einer Fertigungsstraße) nach deren Prüfung bezüglich ihrer Fähigkeit realisiert werden,
- oder von Einheiten bezieht, welche entsprechend derjenigen Einheit realisiert werden, die der Fähigkeitsprüfung unterzogen wurde (beispielsweise entsprechend einem Prototyp).

Entsprechend ist „qualifiziert“ nicht das positive Ergebnis einer Qualifikationsprüfung, sondern das positive Ergebnis eines Qualifizierungsprozesses, oder wie es viel einfacher, kürzer und eingängiger auszudrücken wäre, das positive Ergebnis einer Fähigkeitsprüfung (siehe Bild 1 im Anhang).

Hinzu kommt, dass die Benennung des Begriffs 3.9.12 in DIN EN ISO 9000:2000-12 „Qualifikation“ lautete, dass der Begriff 3.1.6 mit der Benennung „Kompetenz“ erst in die Fassung 2005-12 dieser Norm neu eingefügt wurde, und dass der frühere Begriff 3.9.12 mit der Benennung „Qualifikation“ in der Fassung 2005-12 der Norm nicht mehr existiert, obwohl 3.9.12 (2000) und 3.1.6 (2005) auf den Buchstaben genau dieselbe Benennung und Definition haben.

Schon der Platzaufwand für diese genauere und wegen der Einbeziehung des Begriffs 3.1.6 erst jetzt mögliche Beschreibung lässt die Notwendigkeit einer neuerlichen Behandlung dieses Begriffs erkennen. Dennoch ist hier die vor fast 6 Jahren entstandene erste Behandlung dieses Begriffs als „Begriff des Monats“ zitiert worden. Sie enthält nämlich vor allem Beispiele aus der Praxis.

5 Konsequenzen für die Begriffskolumne

Zunächst ist festzustellen: Dieser Begriff wurde bereits im Juliheft der QZ des Jahrgangs 2001 behandelt. Allerdings gab es dazu keine Vorstudie. Die damalige Erläuterung zum Begriff des Monats ist unter 4 wiederholt. Sie gilt mit den in 4 vorgebrachten Einschränkungen nach wie vor. In der jetzigen Begriffskolumne sollte deshalb auf diese alte Fassung kurz hingewiesen werden, vielleicht auch darauf, dass sie im Internet durch die neue Fassung im Heft 6 der QZ 52 (2007) überschrieben werden wird, dass aber in der Vorstudie ihr Wortlaut erhalten bleibt. In dieser kann dann auch der damals nicht erwähnte enge Zusammenhang des Begriffs Qualifikation mit dem Begriff Qualitätsnachweis erwähnt werden.

Wichtigstes Anliegen der Darstellung sollte es sein, den im Bild 1 des Anhangs veranschaulichten Unterschied verbal klar zu machen (weil in der Begriffskolumne keine Bilder unterzubringen sind). Ein weiterer Punkt könnte die Wiedergabe des an sich höchst einfachen Grundverständnisses sein, wie es im Bild 1 des Anhangs oben wiedergegeben ist. Es wird auch auf das Benennungschao hinzuweisen sein, das wesentliche Ursache für die auch internationale Begriffsverwirrung ist.

Wenngleich der geschilderte „Umzug“ der spezifischen Personalqualifikation für das Audit von der Begriffsgruppe 9 in die Begriffsgruppe 1 in ISO 9000 mit der begleitenden Benennungsberichtigung ein besonders charakteristisches terminologisches Ereignis und die Kompetenz nur spezifischer Unterbegriff der Qualifikation ist, kann dieses Ereignis aus Platzgründen wohl kaum angesprochen werden.

Die Definition aus Bild 1 im Anhang zur Qualifikation nach E2 DIN 55350-11 sollte jedenfalls zitiert werden.

6 Anhang

Es sind nicht zwei, sondern drei miteinander zusammenhängende und doch streng zu unterscheidende Begriffsfolgen, die Qualitätsprüfung (mit dem „inwieweit“), die Qualifikationsprüfung (mit dem „ob“) und die Fähigkeitsprüfung (ebenfalls mit dem „ob“). Deshalb hat auch das Bild 1 drei Teile. Links beginnt die Qualitätsprüfung:

- Zum linken Teil gilt: Er gilt für jede beliebige Einheit. Außerdem ist festzustellen: ISO 9000 weist für diesen linken Teil des Bildes 1 ebenso wenig wie der Vorgänger ISO 8402 den beschaffenheitsbezogenen Begriff Qualitätsprüfung aus. Gerade hier war und ist das Weglassen des Bestimmungsworts „Qualitäts-“ am wenigsten berechtigt. Zum Beispiel sind nämlich auch kostenbezogene (terminbezogene) Prüfungen in Bezug auf die Kostenforderung (Terminforderung) Qualitätsprüfungen, denn die realisierte Beschaffenheit der Kostengestaltung (Termingestaltung) wird mit den Forderungen an diese Gestaltung verglichen. Zudem ist die in ISO 9000 (und auch schon in ihrem Vorgänger) aufgeführte Definition zum Begriff Prüfung dem ISO/Guide 2 entnommen, also einer nicht das Qualitätsmanagement, sondern die Normung betreffenden normativen Festlegung. Hier wird deshalb der Definition Vorrang gegeben, die aus jahrzehntelanger nationaler Entwicklung heute resultieren würde, wenn es jemanden gegeben hätte oder gäbe, der das erarbeiten könnte:

Qualitätsprüfung = Feststellen, inwieweit die Beschaffenheit einer Einheit die Forderung an diese Beschaffenheit erfüllt.

- Für den mittleren Teil des Bildes 1 gilt die Definition der **Qualifikationsprüfung** nach DIN 55350-17: „Feststellen, ob Qualifikation vorliegt“. Auch er gilt für beliebige Einheiten, deren gegenwärtige Beschaffenheit zu prüfen ist.
- Für den rechten Teil des Bildes 1 gilt die zur Qualifikationsprüfung analoge Definition der **Fähigkeitsprüfung**: „Feststellen, ob Fähigkeit vorliegt“. Angemerkt muss werden, dass es nach internationaler Definition keine „schlechte Fähigkeit“ geben kann. Nur Einheiten, die den beiden auf Seite 11 herausgestellten Punkten entsprechen, kommen für diese Prüfung in Frage.

zur Feststellung der



In ISO 9000:2005-12 heißt die betreffende Tätigkeit des Feststellens

unscharf „Prüfung“	es gibt weder eine Benennung noch einen Begriff	„Qualifizierungsprozess“
--------------------	---	---------------------------------

In ISO 9000:2005-12 heißt das betreffende Ergebnis des Feststellens

Qualität	falls Qualifikation vorliegt: Es gibt weder eine Benennung (noch einen Begriff)	falls Fähigkeit vorliegt: „qualifiziert“
-----------------	--	--

Bild 1: Gegenüberstellung von Qualität, Qualifikation und Fähigkeit

Dem Leser dieser Vorstudie sei in diesem Zusammenhang auch der wesentliche Inhalt einer derzeit an sich anstehenden Benennungssystematisierung erläutert. Er besteht darin, dass die „Benennungen der ersten Stunde“ (wie auf vielen anderen

Fachgebieten) irgendwann bereinigt werden müssen. Die Ursache dafür ist, dass es den „Vätern der ersten Stunde“ vor allem auf den Begriffsinhalt ankam. Außerdem verstanden sich alle sowieso. Die Benennungen wurden zudem (mit Stolz auf das neue Wissensgebiet) häufig auch dann mit dem Bestimmungswort „Qualitäts-“ versehen, wenn das sehr unzweckmäßig (weil irreführend) war. Das beste Beispiel ist die Qualitätsplanung, bei der nicht die Qualität, sondern die Forderung geplant wird.

Das Bild 2 gibt eine Vorstellung darüber, wie diese Bereinigung aussehen könnte. Einige Begründungen dazu werden in Fußnoten dazu angefügt.

Prinzipielle Vorbemerkung: Benennungen dürfen und sollten national so ausgewählt werden, dass sie die Definition der internationalen Ursprungsnormen optimal wiedergeben und möglichst wenig missverständlich sind.

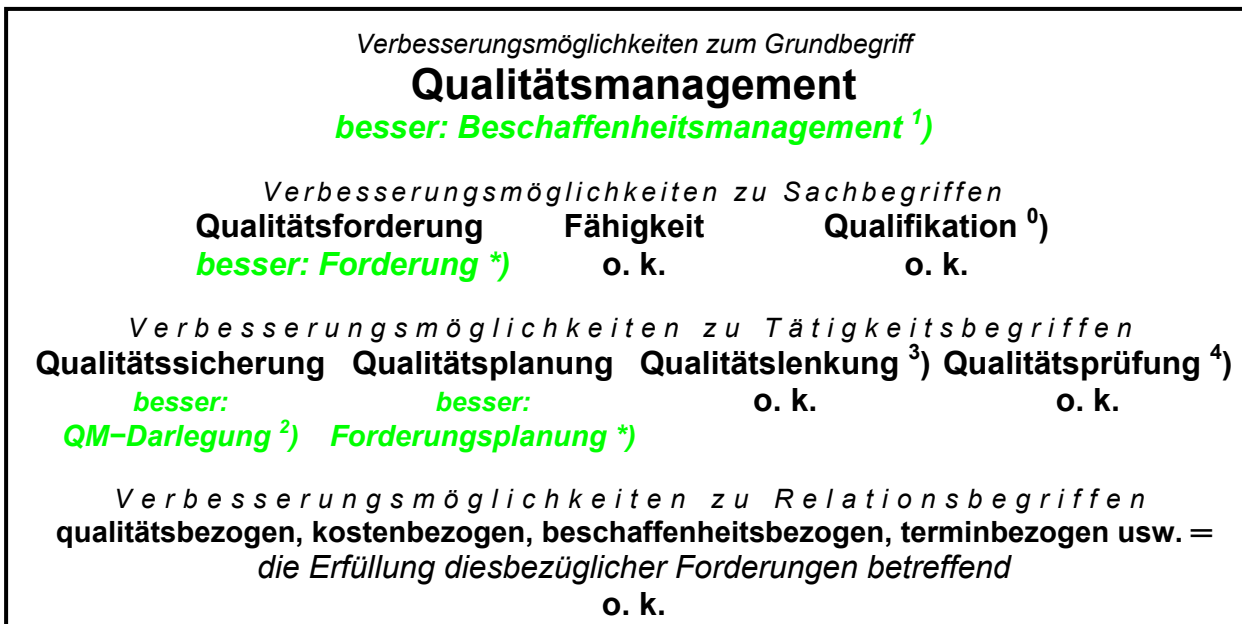


Bild 2: Weiter entwickeltes Benennungsteilsystem für ein besser verständliches Beschaffensmanagement („o.k.“ bedeutet: Keine Änderung erforderlich)

Anmerkungen zum Bild

- ¹⁾ Qualitätsmanagement wird weder von allen Anwendern noch auf Anhieb als Querschnittsaufgabe erkannt. Schon daher ist „Beschaffensmanagement“ besser. Der erstmalige Betrachter fragt sich: Was ist Beschaffenheit? Dann sollte er es lernen. Zudem steht seit 2002 auch juristisch die „vereinbarte Beschaffenheit“ für alle Arten von Einheiten im Vordergrund (siehe § 434 und § 633 BGB).
- ^{*}) Die Qualitätsforderung hieße seit 2000 ohnehin nur noch „Forderung“, wenn die Entscheidung bei DIN nicht zugleich gefallen wäre, „requirement“ nur mit „Anforderung“ zu übersetzen. Diese Entscheidung blockiert wegen der durch sie entstandenen Nichtunterscheidbarkeit zwischen Forderung und Anforderung in Normen auch die Umbenennung der Qualitätsplanung: „Anforderungsplanung“ würde vielfach fälschlich als Planung für die Auffüllung von (Ersatzteil-)Lagern missverstanden werden. Deshalb hat die Entscheidung bei DIN diese wichtigste aller Umbenennungen, die vermutlich auch schnell angenommen werden würde (weil sie unmittelbar einleuchtet), praktisch normativ blockiert.
- ²⁾ Selbst 2007 kündigt die DGQ unter der Überschrift „Statistische Methoden des Qualitätsmanagements“ einen Lehrgang noch mit „Statistische Methoden der Qualitätssicherung“ an, meint aber das ganze Qualitätsmanagement. Viel häufiger noch wird „Qualitätssicherung“ landauf landab unrichtig für „Qualitätsmanagement“ angewendet. Dem gegenüber ist die seinerzeit seitens DIN eingeführte Ausweichbenennung „QM-Darle-

gung“ für „demonstration of the quality management system“ nicht nur eine korrekt übersetzte Benennung, sondern überdies auch weniger anfällig für Missverständnisse.

- 3) Was und wie bei jeglicher Realisierung einer Einheit gelenkt wird, hat das Ziel, die Forderungen an die Beschaffenheit dieser Einheit zu erfüllen. Damit ist auch jegliche Qualitätslenkung qualitätsbezogen.
- 4) Was bei jeder Qualitätsprüfung festgestellt wird, beantwortet die Frage, inwieweit die Einzelforderungen an die Beschaffenheit der geprüften Einheit erfüllt sind. Damit ist jegliche Qualitätsprüfung noch unmittelbarer qualitätsbezogen als bei der Qualitätslenkung.
- 0) fehlt international; die Qualifikation ist ein spezieller Qualitätsnachweis (siehe die [noch] geltende Grundnorm DIN 55350-11:1995-08; Nummer 12.4.5).